

HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

TÄTIGKEITSBERICHT DER WTG-BEHÖRDE FÜR DIE JAHRE 2023/2024

Fachbereich Jugend und Soziales
WTG-Behörde
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Tel.: 02331/207-3666
Fax: 02331/207-2080
E-Mail: wtg@stadt-hagen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	2
2.1 Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2 Fortbildungen	3
2.3 Qualitätsmanagement	4
3. Wohn- und Betreuungsangebote	4
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	6
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	6
4.1 Beratung und Information	6
4.2 Prüftätigkeiten	7
4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	7
4.2.2 Anlassprüfungen/Beschwerden.....	8
4.2.3 Prüfergebnisse	9
4.2.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst	10
4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	10
4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	11
4.2.7 Befreiungen/Abweichungen	11
4.2.8 Gebührenerhebung	11
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	11
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	12
6. Kontakt	13
7. Querverweise	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form bitte ich explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

1. Allgemeines

Die WTG-Behörde der Stadt Hagen führt ihre Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der ergänzenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die sich daraus ergebenden Aufsichtsfunktionen werden durch die Bezirksregierung Arnsberg und durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Organisatorisch gehört die WTG-Behörde zur Abteilung „Hilfen für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung“ innerhalb des Fachbereichs Jugend und Soziales.

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau des Berichts folgt einer strukturellen Vorgabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeitsinhalte, die Art und den Umfang der durchgeführten Prüfungen sowie die bei den Wohn- und Betreuungsangeboten auftretenden Probleme. Er baut im Wesentlichen auf dem Bericht für die Jahre 2021/2022 auf.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten

Während des gesamten Berichtszeitraums stand ein Gesamtstellenanteil von 3,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung, der sich auf vier Mitarbeitende (ohne Leitungsanteile) verteilte. Davon entfallen

- 2,0 VZÄ auf zwei Verwaltungskräfte,
- 1,0 VZÄ auf zwei Pflegefachkräfte.

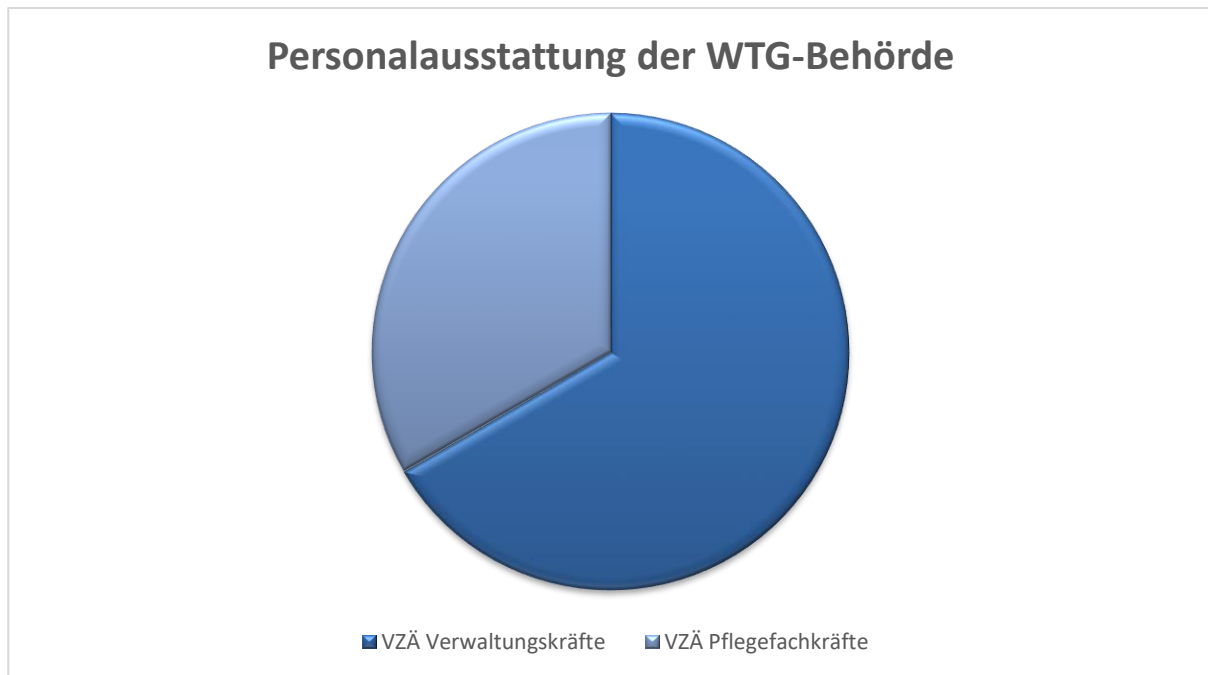


Abbildung 1: Personalausstattung der WTG-Behörde Hagen in den Jahren 2023 und 2024

In den Bereichen Pflege und Verwaltung konnten im Berichtszeitraum nicht immer alle Stellen vollumfänglich besetzt werden.

Zum 01.02.2024 wurde die Leitungsstelle der WTG-Behörde neu besetzt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums unterstützte diese die WTG-Behörde vollumfänglich.

2.2 Fortbildungen

Im Zeitraum 2023/2024 haben die Mitarbeitenden der WTG-Behörde an folgenden Fortbildungen und Fachveranstaltungen teilgenommen:

- Grundlagenseminar zum Wohn- und Teilhabegesetz
- Gewaltprävention in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
- Vollstreckung von Anordnungen auf Grundlage des WTG
- WTG NRW – „Novellierung des WTG und der WTG-DVO 2023“
- Das Ordnungswidrigkeitenverfahren: Von A wie Anhörung bis Z wie Zwangsmaßnahme
- Kritik richtig verstehen und geben
- Konflikte lösen durch gewaltfreie Kommunikation

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Arbeit der WTG-Behörde kontinuierlich zu sichern und zu optimieren, finden seit Februar 2024 interne, regelmäßige und anlassbezogene Dienstbesprechungen statt. In diesen werden insbesondere fachbezogene Fragen, aktuelle Entwicklungen und konkrete Fallkonstellationen erörtert.

Außerdem nimmt die WTG-Behörde an folgenden Arbeits- und Austauschtreffen fortlaufend teil:

- Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Dienstbesprechungen mit der Bezirksregierung Arnsberg
- Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Arbeitsgruppe mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe
- Arbeitsgemeinschaft mit dem Gesundheitsamt der Stadt Hagen

Die WTG-Behörde ist in den relevanten Gremien zum Wohn- und Teilhabegesetz vertreten, u.a. in der Konferenz Alter und Pflege.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Es gibt verschiedene Angebote im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Eula)

Den Nutzern werden von einem Leistungsanbieter Wohnraum überlassen sowie umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzer unabhängig und werden entgeltlich betrieben. Es handelt sich sowohl um Alten- und Pflegeheime als auch um Wohnheime der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Wohngemeinschaften (WG) mit Betreuungsleistungen

Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbst- oder anbietersverantwortet sein.

Angebote des Servicewohnens

Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen (z.B. hauswirtschaftliche Versorgung) verbunden ist.

Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen dienen dem Zweck, ältere oder pflegebedürftige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten (z.B. Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege).

Angebote in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Aufgrund der Gesetzesnovellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 01.01.2023 ist durch die WTG-Behörde nun auch ebenfalls eine behördliche Qualitätssicherung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durchzuführen.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Zum 31.12.2023 fielen in Hagen 69 Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit 4.099 Plätzen unter den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes. Ein Jahr später, zum 31.12.2024, waren es insgesamt 72 Einrichtungen mit 4.141 Plätzen.

Differenziert nach den einzelnen Leistungsarten stellt sich das Angebot wie folgt dar:

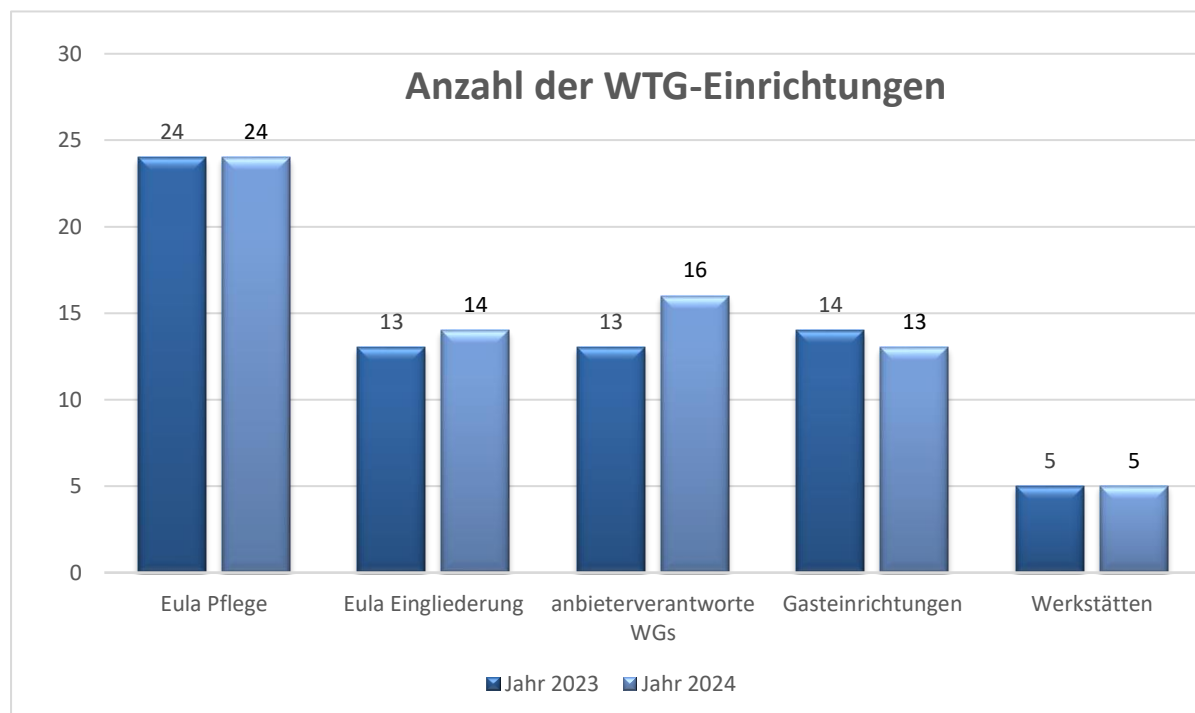


Abbildung 2: Anzahl der WTG-Einrichtungen in den Jahren 2023 und 2024

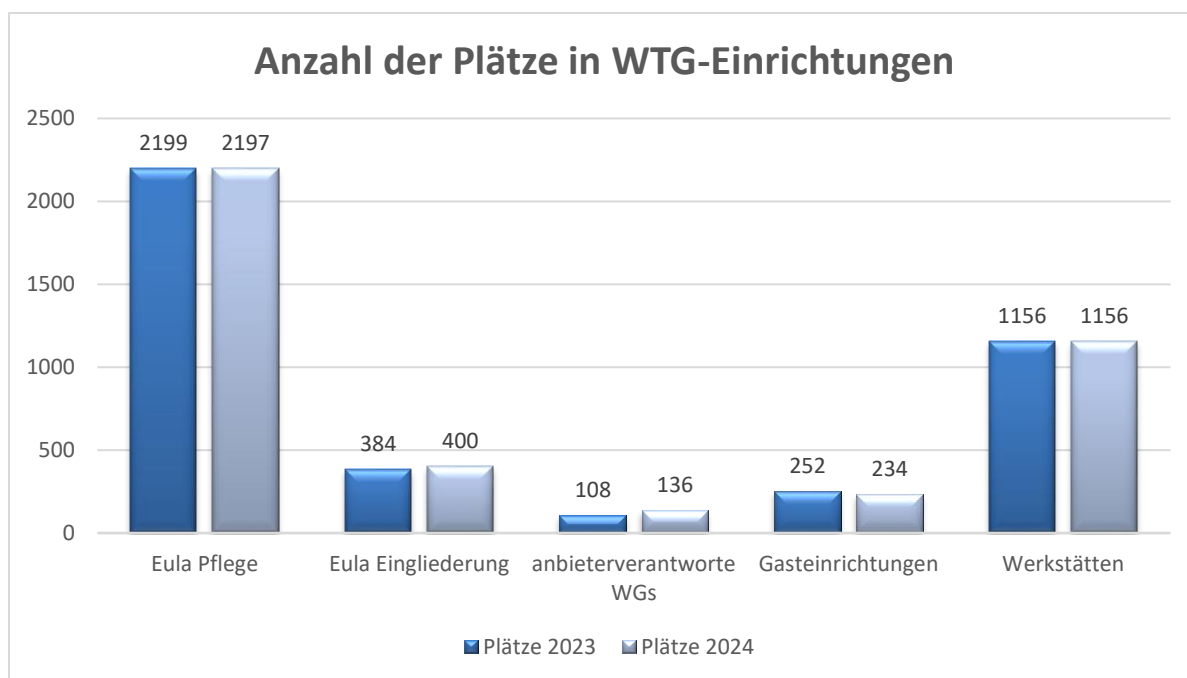


Abbildung 3: Anzahl der Plätze in WTG-Einrichtungen in den Jahren 2023 und 2024

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Zu den Leistungsangeboten, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, sind eine Vollzeiteinrichtung der Eingliederungshilfe, drei Wohngemeinschaften sowie fünf Werkstätten für Menschen mit Behinderung hinzugekommen.

Eine Tagespflege ist gänzlich weggefallen. Im Berichtszeitraum ist aufgefallen, dass die Einrichtungen der Tagespflege nach wie vor großen Herausforderungen durch die Folgen der Corona-Pandemie ausgesetzt sind. Dies hat zu einem deutlichen Rückgang der Belegungszahlen geführt.

Mitte 2024 hat eine Vollzeiteinrichtung 21 Pflegeplätze mit dem Schwerpunkt „Junge Pflege“ eingerichtet. Dies hatte eine Reduzierung der Gesamtplatzzahl um zwei Plätze zur Folge.

Die „Junge Pflege“ bietet Menschen im Alter von 18 bis 65 Jahren, die an neurologischen Erkrankungen leiden, die Möglichkeit, in einem sicheren Umfeld ihre Ressourcen zu fördern oder wiederzuerlangen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) beschreibt einen umfassenden Informations- und Beratungsauftrag gegenüber verschiedenen Adressaten. Die WTG-Behörde berät Nutzer, Mitglieder der Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, Angehörige und Betreuer sowie Betreiber und deren Leitungspersonal zu allen Fragestellungen, die sich aus den rechtlichen Grundlagen des Wohn- und Teilhabegesetzes ergeben.

Die Beratungen umfassen Themen wie die ordnungsrechtlichen Mindeststandards bezüglich der baulichen Ausstattung von Einrichtungen, der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals, der Wohn- und Pflegequalität sowie der Mitwirkungsfragen. Dabei gilt die Maßgabe, dass jeder Anordnung einer ordnungsrechtlichen Maßnahme eine passende Beratung zur Beseitigung eines festgestellten Mangels vorausgehen muss und Sanktionen ggf. erst dann erfolgen dürfen (Grundsatz: Beratung vor Sanktion). Trotz seines ordnungsrechtlichen Charakters verfolgt das Wohn- und Teilhabegesetz daher einen präventiven Ansatz, um Mängeln bestmöglich vorzubeugen und sie zu beseitigen.

4.2 Prüftätigkeiten

Die Aufgaben der behördlichen Qualitätssicherung sind in § 14 WTG beschrieben.

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote dahingehend, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung erfüllen. Je nach Art des Leistungsangebots gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wurden bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt werden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre verlängert werden.

In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Die Prüfungen der WTG-Behörde erfolgen ausschließlich unangemeldet.

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die WTG-Behörde führte im Jahr 2023 14 und im Jahr 2024 22 Regelprüfungen durch.

Diese unterteilen sich wie folgt:

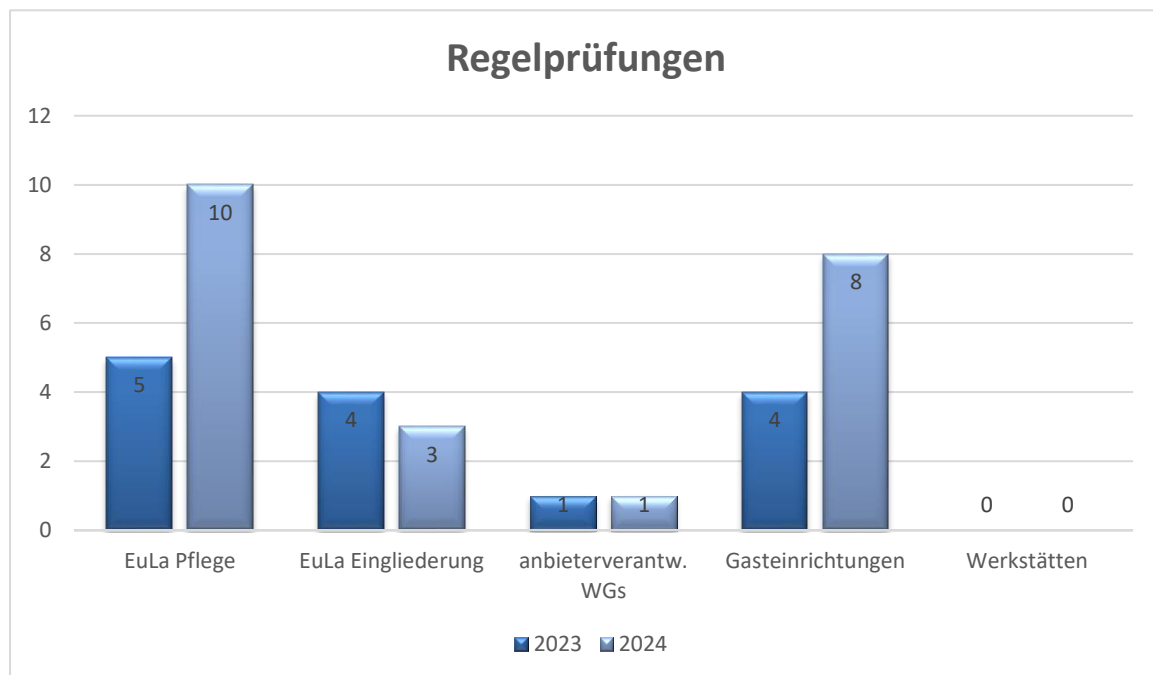


Abbildung 4: Regelprüfungen in den Jahren 2023 und 2024

Aufgrund der fehlenden Durchführungsverordnung konnten die Werkstätten für behinderte Menschen im Berichtszeitraum nicht geprüft werden. Im Rahmen einer regelmäßigen Arbeitsgruppe, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe organisiert wird, erfolgt die Erörterung der Prüfkategorien.

4.2.2 Anlassprüfungen/Beschwerden

Neben den Regelprüfungen finden anlassbezogene Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnung nicht erfüllt sind.

Insgesamt sind bei der WTG-Behörde im Berichtszeitraum 64 Beschwerden eingegangen, davon 20 im Jahr 2023 und 44 im Jahr 2024. Die Beschwerden erreichen die WTG-Behörde überwiegend schriftlich oder telefonisch. Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde gehen grundsätzlich jeder Beschwerde nach, unabhängig davon, ob sie personalisiert oder anonym eingereicht wurde.

Der überwiegende Teil der Bearbeitung bestand aus Überprüfungen, die in den jeweiligen Einrichtungen durchgeführt wurden.

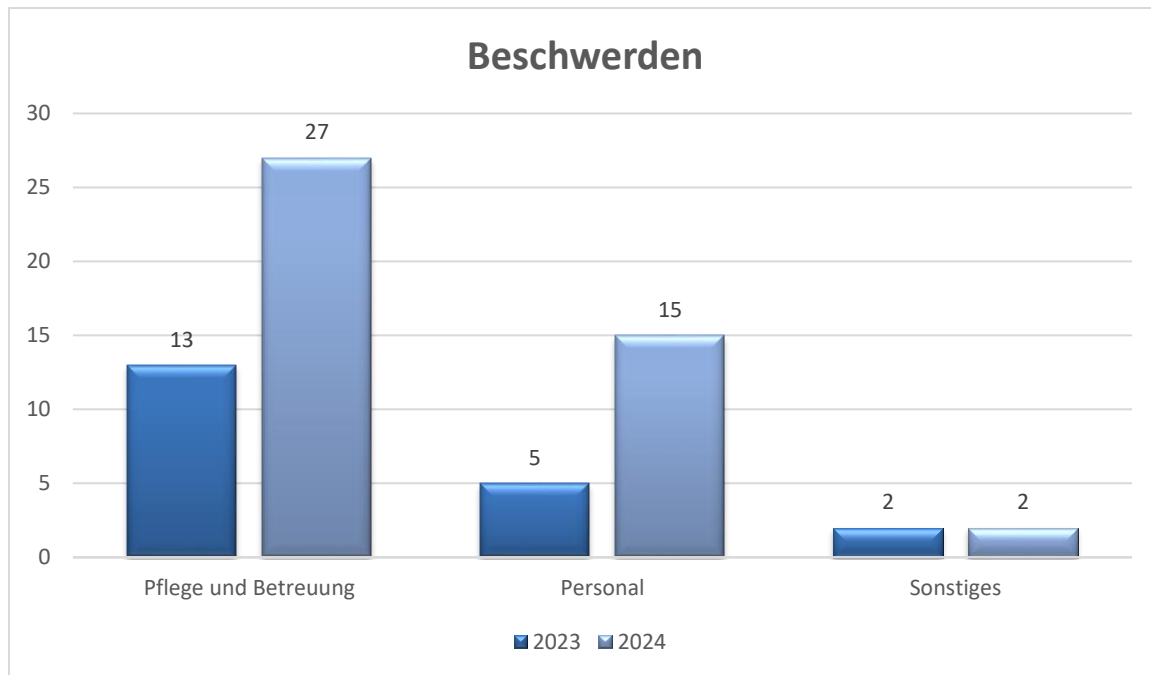


Abbildung 5: Beschwerden in den Jahren 2023 und 2024

Von den insgesamt 20 überprüften Beschwerden erwiesen sich fünf als begründet. Im Jahr 2024 stieg die Zahl auf 44, von denen 20 als begründet eingestuft wurden.

4.2.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht erfüllt werden, berät die WTG-Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel.

Werden die aufgedeckten oder drohenden Mängel trotz der vorherigen Beratungen nicht abgestellt, erfolgen weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 15 WTG. Dies kann beispielsweise ein angeordneter Belegungsstopp sein.

Im Berichtszeitraum fanden in nahezu allen Prüfungen aufgrund vorgefundener und drohender Mängel Beratungen in den Einrichtungen statt. Diese haben in der Regel ausgereicht, um die Mängel zu beheben. In zwei Fällen haben Einrichtungen in Eigenverantwortung einen Belegungsstopp vollzogen. In beiden Fällen lag der Grund in einer zu geringen Personalausstattung. Im Jahr 2024 wurde zudem eine Ordnungsverfügung mit der Anordnung eines Belegungsstopps ausgesprochen. Ursachen dafür waren eine mangelhafte Personalausstattung und die daraus resultierende pflegerische Unterversorgung der Bewohner.

Um die Nutzer, Angehörigen und andere Interessierte zu informieren, schreibt das Wohn- und Teilhabegesetz vor, dass die wesentlichen Ergebnisse von Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internetportal der zuständigen Behörde veröffentlicht werden müssen.

Die Ergebnisberichte werden auf der Internetseite der WTG-Behörde der Stadt Hagen veröffentlicht.

4.2.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst

In der Regel nimmt ein Mitarbeiter der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes teil.

Im Berichtszeitraum fand eine gemeinsame Prüfung mit dem Medizinischen Dienst statt.

4.2.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Zur Abwicklung aller Anzeigeverpflichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016 eine elektronische Datenbank mit dem Namen „PfAD.wtg“ zur Verfügung gestellt. Diese ist von allen Beteiligten verpflichtend zu nutzen.

Leistungsanbieter, die Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz betreiben wollen, müssen dies der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg melden. Die WTG-Behörde prüft das Angebot hinsichtlich der Einordnung in den jeweiligen Leistungstyp und stellt den Status des Leistungsangebots fest.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt vier sogenannte Statusprüfungen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde die Datenbank PfAD.wtg um das Modul „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ ergänzt. Im Rahmen der Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum Gewaltschutz wurde eine unabhängige Monitoring- und Beschwerdestelle eingerichtet. Diese Stelle erfasst Meldungen und Beschwerden zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und wertet sie aus. Die Monitoring- und Beschwerdestelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 26. April 2023 im Büro der Landesbehinderten- und -patientenbeauftragten NRW angesiedelt.

Nach § 8a Absatz 7 WTG sind Leistungsanbieter verpflichtet, die Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 WTG in anonymisierter Form über jede

- gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme und
- Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, sowie
- einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.

Die WTG-Behörde kontrolliert regelmäßig, ob die Einrichtungen ihren Anzeigepflichten nachkommen.

4.2.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden der WTG-Behörde keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.7 Befreiungen/Abweichungen

Im Berichtszeitraum wurden keine Ausnahmegenehmigungen zu Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes erteilt.

4.2.8 Gebührenerhebung

Im Rahmen von Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz wurden im Berichtszeitraum Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 69.908,50 Euro eingenommen. Grundsätzlich erfolgt jede Gebührenerhebung auf Basis der Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

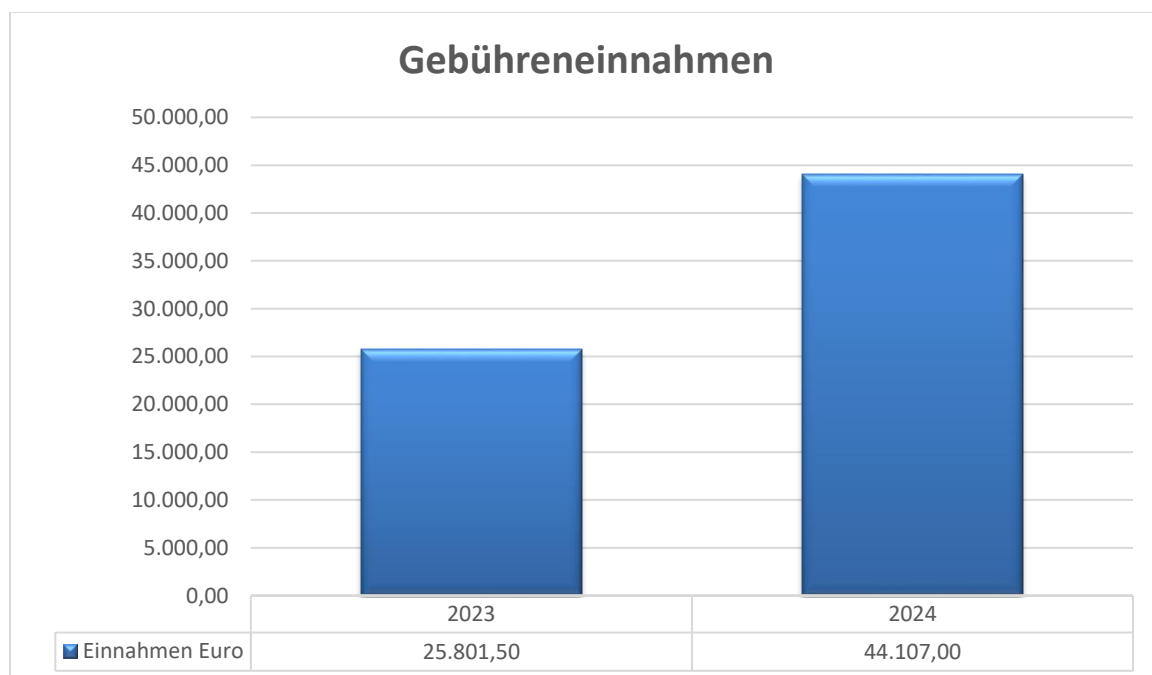


Abbildung 6: Gebühreneinnahmen für die Jahre 2023 und 2024

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Zusammenarbeit der Behörden ist in § 44 WTG geregelt. Demnach sind die WTG-Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet. Hierzu wurde ein

Kooperationsvertrag über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen. Schwerpunktmäßig umfasst dieser Austausch Feststellungen aus den durchgeführten Prüfungen und die Abstimmung der Prüftermine.

Ein regelmäßiger Austausch mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe wird durch die gemeinsamen Beratungen im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW sichergestellt.

Innerhalb der Stadtverwaltung steht die WTG-Behörde mit der Baubehörde, der Feuerwehr und dem Gesundheitsamt in regelmäßigem Austausch.

Ebenso findet ein fortlaufender Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden des Regierungsbezirks Arnsberg statt.

Darüber hinaus ist die WTG-Behörde Mitglied in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

Bei thematischem Bezug nimmt die WTG-Behörde an den Sitzungen der politischen Gremien Seniorenbeirat, Sozialausschuss und Beirat für Menschen mit Behinderung teil.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Prüfungen wurden von den Anbietern freundlich und kooperativ begleitet. Sie zeigten, dass die Bewohner der Hagener Einrichtungen grundsätzlich gut versorgt sind.

Die festgestellten Mängel konnten im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung behoben werden. Die WTG-Behörde begleitete die Aufarbeitung der Defizite entsprechend.

Der Fachkräftemangel in der Pflege stellt die Einrichtungen vor immer größere Probleme. Es wird zunehmend herausfordernder, vakante Stellen im pflegfachlichen Bereich und auf Leitungsebene mit Fachkräften wiederzubesetzen.

Zum 01.01.2023 ist das überarbeitete Wohn- und Teilhabegesetz in Kraft getreten. Damit kommen neue bzw. erweiterte Aufgaben auf die WTG-Behörde zu. Hierzu zählt insbesondere die Erweiterung der Zuständigkeit auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie die Prüfung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen.

Die WTG-Behörde in Hagen hat sich zum Ziel gesetzt, Leistungsanbieter mit ihren Leistungsangeboten dabei zu unterstützen, die Lebens- und Versorgungsqualität der Nutzer in den Einrichtungen zu gewährleisten und zu verbessern.

Die ambulante Wohngemeinschaft ist eine Wohnform, die von Leistungsanbietern perspektivisch immer stärker offeriert wird. Im Zuge der Gründung neuer ambulanter Wohngemeinschaften wird daher ein Anstieg der Beratungsleistungen erwartet. Dies bedeutet neben einem Anstieg der Beratungstätigkeiten auch einen Anstieg der Prüftätigkeiten.

Angesichts des Klimawandels und zunehmender Hitzeperioden ist eine konsequente Vorbereitung von Wohn- und Betreuungsangeboten auf Hitzeereignisse zwingend erforderlich. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst umfassenden Hitzeschutz für die Menschen in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die WTG-Behörde in Hagen wird die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen beraten.

Ein regelmäßiger interner und externer fachlicher Austausch ist die Grundlage für die permanente Verbesserung der Arbeitsqualität der WTG-Behörde.

6. Kontakt

WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Ansprechpartner/innen der WTG-Behörde in Hagen

Frau Bünk	Tel.: 02331-207/3666
Frau Lazar	Tel.: 02331-207/3484
Herr Picard	Tel.: 02331-207/3620
Frau Pietzko	Tel.: 02331-207/4245
Frau Wolf	Tel.: 02331-207/3432

7. Querverweise

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG):

https://www.google.de/url?esrc=s&q=&rct=j&sa=U&url=https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen%3Fv_id%3D100000000000000000678&ved=2ahUKEwiK5_7f6PnzAhXZt6QKHch6C-cQFnoECAsQAg&usq=AOvVaw2EwVLU_wOlctSHuoXzreLO

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000512

Ergebnisberichte der WTG-Behörde Hagen:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0908>

Stadt Hagen - Pflegebedarfsplanung

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_55/fb_55_09/fb_55_0907/veroeffentlichungen.html

Monitoring- und Beschwerdestelle NRW:

<https://www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle>

Einrichtungsbezogener Hitzeschutz:

https://www.lzg.nrw.de/ges_foerd/klima_gesundheit/hsp/index.html